

BEKANNTMACHUNG

76. Nachtrag zur Satzung der TUI BKK i. d. F. ab 01.04.2001

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der TUI BKK in seiner Sitzung am 27.08.2020 beschlossenen 76. Nachtrag zur Satzung der TUI BKK i. d. F. ab 01.04.2001 mit Ausnahme der Änderungen zu Artikel I § 8c mit Bescheid vom 10.12.2020 genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung der TUI BKK auf der Internetseite www.tui-bkk.de bekannt gemacht.

Hannover, 11.12.2020

76. Nachtrag zur Satzung i. d. F. ab 01.04.2001 (genehmigt am 21.03.2001)

Der Verwaltungsrat der TUI BKK hat am 27.08.2020 den 76. Nachtrag zur Kassensatzung beschlossen.

Artikel I Änderung der Satzung

§ 2 Abs. IX erhält die folgende Fassung:

Der Verwaltungsrat kann ohne Sitzung schriftlich abstimmen, wenn eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Beschlussfassung nicht durchführbar erscheint, es sei denn, mindestens 1/5 der Mitglieder des Verwaltungsrates widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 8c Abs. II wird wie folgt angepasst:

„Prävention und Selbsthilfe (§ 20 SGB V)“ wird ersetzt durch „Prävention (§§ 20 und 20i SGB V)“.

Angefügt wird als 6. Spiegelstrich „Leistungen während der Schwangerschaft und Mutterschaft nach den Mutterschaftsrichtlinien (§ 24c bis § 24i SGB V)“.

In § 17 wird ersetzt „Bundesversicherungsamt“ durch „Bundesamt für Soziale Sicherung“.

In § 18 wird ersetzt „Landesverband der Betriebskrankenkassen Niedersachsen-Bremen“ durch „BKK Landesverband Mitte“.

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag zur Kassensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.